

FÖDERRICHTLINIEN DER EDMUND-REHWINKEL-STIFTUNG

1. ANWENDUNGSBEREICH

- 1.1 Diese Förderrichtlinien der Edmund Rehwinkel-Stiftung gelten für alle Förderungen von agrarbezogenen Forschungsarbeiten, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- 1.2 Die Förderrichtlinien binden den Projektpartner der Edmund Rehwinkel-Stiftung unmittelbar. Der Projektpartner ist darüber hinaus verpflichtet, bei der Weiterleitung der Fördermittel an Dritte die Einhaltung der Förderrichtlinien und der sonstigen vertraglichen Vereinbarungen sicherzustellen.
- 1.3 Soweit sich eine Förderung auf mehrere Projektpartner bezieht, gelten die Förderrichtlinien für alle Projektpartner. Grundsätzlich ist einer der Projektpartner als Hauptverantwortlicher gegenüber der Edmund Rehwinkel-Stiftung festzulegen.

2. FÖRDERZEITRAUM

- 2.1 Dauer und Beginn der Förderung werden in der Fördervereinbarung geregelt.
- 2.2 Der Projektpartner hat die Fördervereinbarung rechtzeitig vier Wochen nach Erhalt von der Edmund Rehwinkel-Stiftung unterschrieben an diese zurückzusenden (Eingang bei der Stiftung). Andernfalls behält sich die Edmund Rehwinkel-Stiftung vor, die Förderzusage zurückzunehmen.

3. MITTELVERWENDUNG UND MITTELVERWALTUNG

- 3.1 Die Fördermittel sind zur Förderung des in der Fördervereinbarung bezeichneten Projekts bestimmt. Sie sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Sie dürfen für alle Ausgaben verwendet werden, die diesem Projekt dienen, jedoch nicht für solche, die vor Abschluss der Fördervereinbarung getätigt wurden.
- 3.2 Die Kofinanzierung eines unter diesen Richtlinien geförderten Forschungsprojekts von dritter Seite ist dem Projektpartner bzw. dem Projektleiter nicht gestattet.
- 3.3 Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Eingang eines schriftlichen Mittelabrufs durch den Projektpartner. In diesem Abruf sind neben den Kontaktdaten des Projektpartners und des Projektleiters die Kontoverbindung (IBAN und BIC) und der Verwendungszweck anzugeben.

- 3.4 Der Förderbetrag kann in Teilbeträgen in Höhe von mindestens 1 000,- Euro und maximal 15 000,- Euro abgerufen werden. Ein Restbetrag in Höhe von 5 000,- Euro wird erst nach Abgabe der Studie und Einarbeitung gegebenenfalls notwendiger Überarbeitungen als Abschlusszahlung an den Projektpartner ausgezahlt. Die Vereinbarungen in den Nummern 8.2 und 8.3 bleiben unbenommen.
- 3.5 Nach Abschluss des Projekts (insbesondere durch Veröffentlichung der Forschungsergebnisse auf dem Rehwinkel-Symposium) hat der Projektpartner der Edmund Rehwinkel-Stiftung innerhalb von vier Wochen eine formale Zuwendungsbestätigung einzureichen.
- 3.6 Sofern der Projektpartner eine öffentlich-rechtliche Einrichtung ist, erfolgt die Abwicklung der Fördermittel grundsätzlich über die jeweilige Verwaltung dieser Einrichtung. Der Projektpartner hat der zuständigen Verwaltungsstelle alle notwendigen Unterlagen und Informationen für eine sachgerechte Erledigung zur Verfügung zu stellen.
- 3.7 Sofern der Projektpartner keine öffentlich-rechtliche Einrichtung ist, erfolgt die Abwicklung der Fördermittel grundsätzlich über ein Girokonto, das der Projektpartner auf seinen Namen bei einem inländischen Geldinstitut bzw., wenn es sich um einen Projektpartner mit Sitz im Ausland handelt, bei einem international renommierten Geldinstitut einzurichten hat.
- 3.8 Nachträgliche inhaltliche Änderungen des geförderten Projekts sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Edmund Rehwinkel-Stiftung zulässig.
- 3.9 Die Fördervereinbarung zwischen der Edmund Rehwinkel-Stiftung und dem Projektpartner besteht auch dann weiter fort, wenn ein in der Fördervereinbarung genannter Projektleiter des Projektpartners an eine andere Institution wechselt. Eine Übernahme der Fördervereinbarung für die restliche Vertragslaufzeit durch eine andere Institution ist nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Projektleiter, dem Projektpartner und der anderen Institution möglich und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Edmund Rehwinkel-Stiftung.

4. PERSONAL UND SACHMITTEL

- 4.1 Der Projektpartner ist für die Einhaltung der geltenden steuer-, arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Die Edmund Rehwinkel-Stiftung wird nicht Arbeitgeber oder Auftraggeber der mittels ihrer Fördermittel Beschäftigten. Der Projektpartner wird die Edmund Rehwinkel-Stiftung von etwaigen Inanspruchnahmen auf erstes Anfordern freistellen.
- 4.2 Sachmittel sind insbesondere Mittel für Geräte und Verbrauchsmaterialien, Dienst- und Werkverträge, Reisen, Veranstaltungen und Publikationen.
- 4.3 Sofern durch die Fördermittel Geräte und Verbrauchsmaterialien finanziert werden, hat der Projektpartner deren sachgemäße Unterbringung, Nutzung und Wartung sicherzustellen. Die Geräte und Verbrauchsmaterialien gehen in das Eigentum des Projektpartners über, über den sie beschafft werden, und sind nach dessen Bestimmungen zu inventarisieren. Sie bleiben auch

dann im Eigentum des Projektpartners, wenn der in der Fördervereinbarung genannte Projektleiter des Projektpartners an eine andere Institution wechselt. Eine Mitnahme der Geräte und Verbrauchsmaterialien an eine andere Institution ist nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Projektleiter, dem Projektpartner und der anderen Institution möglich und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Edmund Rehwinkel-Stiftung.

4.4 Für die Beschäftigung von freien Mitarbeitern gilt Ziff. 4.1 entsprechend.

5. VERÖFFENTLICHUNG DER PROJEKTERGEBNISSE

5.1 Die Erstveröffentlichung der Ergebnisse erfolgt während des jährlichen Edmund-Rehwinkel-Symposiums in Berlin. Dazu erstellt die Edmund-Rehwinkel-Stiftung einen Tagungsband (Schriftenreihe der Rentenbank). Bei allen weiteren Publikationen, die aus dem Projekt hervorgehen, wird erwartet, dass die Ergebnisse nicht nur über herkömmliche Printmedien, sondern auch über open access-Publikationen zugänglich gemacht werden. In der Fördervereinbarung kann eine besondere oder abweichende Verwendung der Projektergebnisse geregelt werden.

5.2 Bei allen Publikationen, die aus dem Projekt hervorgehen, ist in angemessener Weise auf die Förderung durch die Edmund Rehwinkel-Stiftung hinzuweisen. Sofern möglich, ist der Hinweis zu ergänzen durch die Abbildung des Stiftungslogos entsprechend dem Corporate Design der Edmund Rehwinkel-Stiftung. Die Edmund Rehwinkel-Stiftung stellt das Logo und die Vorschriften zum Corporate Design auf Anfrage digital zur Verfügung. Das vorstehende Nutzungsrecht ist nicht ausschließlich und jederzeit widerruflich. Zur Veränderung des Logos oder zu dessen Verwendung in anderer Form ist der Projektpartner nicht berechtigt.

5.3 Der Projektpartner stellt der Edmund Rehwinkel-Stiftung unaufgefordert ein kostenloses Belegexemplar von allen aus dem Förderprojekt hervorgegangenen Publikationen zur Verfügung, um die Stiftung über den Fortgang und die erstrebte Wirkung des Projekts zu unterrichten. Dies gilt auch für Publikationen, die nicht über den Buchhandel erhältlich sind.

6. PRESSE- UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

6.1 Im Sinne des Gemeinnützigkeitsgedankens ist es dem Projektpartner gestattet, mit dem geförderten Projekt und der Förderentscheidung der Stiftung an die Presse und Öffentlichkeit zu treten. Der Projektpartner plant und realisiert die projektbezogene Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und stimmt diese rechtzeitig mit der Edmund Rehwinkel-Stiftung ab. Das Projekt betreffende Aktivitäten und Produkte in der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Pressemitteilungen, Einladungen, Programme, Veranstaltungen, Websites) müssen in angemessener Weise einen Hinweis auf die Förderung durch die Edmund Rehwinkel-Stiftung enthalten. Ziff. 5.2 gilt entsprechend. Aus steuerrechtlichen Gründen sollen Hinweise im Internet nicht mit einer Verlinkung auf die Website der Edmund Rehwinkel-Stiftung verbunden werden.

6.2 Die Edmund Rehwinkel-Stiftung behält sich vor, die Presse und Öffentlichkeit in geeigneter Form über die von ihr geförderten Projekte,

deren Träger bzw. Initiatoren sowie über die Höhe der Förderung zu informieren. Der Projektpartner stellt der Edmund Rehwinkel-Stiftung hierzu auf Wunsch aussagefähiges Text- und Bildmaterial zur Verfügung, damit die Außendarstellung des Projekts insoweit einheitlich erfolgt.

7. INFORMELLE ZUSAMMENARBEIT

- 7.1 Die Edmund Rehwinkel-Stiftung und der Projektpartner arbeiten vertrauens- und respektvoll zusammen. Sie bewahren Verschwiegenheit über vertrauliche Informationen, die sie im Rahmen der Durchführung des Förderprojekts erlangen.
- 7.2 Der Projektpartner ist verpflichtet, die Edmund Rehwinkel-Stiftung unaufgefordert und unverzüglich über alle Ereignisse zu informieren, die das geförderte Projekt wesentlich beeinflussen. Das gilt insbesondere für Umstände und Ereignisse, die die Durchführung des Projekts oder die Erreichung seiner Ziele gefährden oder zu vorhersehbaren Verzögerungen führen können.

8. REGELN GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS, ERGEBNISOFFENHEIT DER FORSCHUNGSTÄTIGKEIT

Der Projektpartner und alle am Projekt beteiligten Personen sind verpflichtet, bei der Durchführung der geförderten Arbeiten die von ihr selbst und der Deutschen Forschungsgemeinschaft aufgestellten Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Bei einem Verstoß gegen diese Regeln behält sich die Edmund Rehwinkel-Stiftung vor, die Förderzusage rückwirkend zu widerrufen oder mit Wirkung für die Zukunft einzustellen und bereits gezahlte Fördermittel zurückzufordern.

- 8.2 Die ERS macht dem Projektpartner ausdrücklich keine Vorgaben hinsichtlich eines bestimmten Forschungsergebnisses.
- 8.3 Es bestehen – bis auf die in der Ausschreibung und in Nr. 8.1 genannten (für eine effiziente Abwicklung der Förderkampagne unabdingbaren) Regelungen – keine Vorgaben hinsichtlich der inhaltlichen Konzeption der Studien.

9. WIDERRUF, RÜCKFORDERUNG, EINSTELLUNG

- 9.1 Die Edmund Rehwinkel-Stiftung behält sich den Widerruf der Bewilligung, die Nichtauszahlung von Fördermitteln und die Rückforderung bereits gezahlter Fördermittel vor, wenn gegen einen wesentlichen Aspekt dieser Förderrichtlinien oder der in der Fördervereinbarung enthaltenen besonderen Bewilligungsbedingungen in schwerwiegender Weise oder wiederholt verstoßen wurde. Dies gilt insbesondere, wenn die Bewilligung durch Angaben erwirkt wurde, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren, Mittel nicht zweckentsprechend verwendet werden oder der Projektpartner sonstige wesentliche Vertragspflichten verletzt.
- 9.2 In den zuvor genannten Fällen ist die Geltendmachung jeglicher Erfüllungs- oder Ersatzansprüche durch den Projektpartner ausgeschlossen. Im Falle der Rückforderung von Fördermitteln verzichtet der Projektpartner mit Anerkennung dieser Förderrichtlinien auf die Einrede der Verjährung.

10. DATENSCHUTZ

Die Edmund Rehwinkel-Stiftung ist berechtigt, die für die Vertragsdurchführung erforderlichen personenbezogenen Daten zu erfassen und zu speichern. Sie wird diese Daten vertraulich behandeln und grundsätzlich ohne ausdrückliche Einwilligung der betreffenden Person nicht an Dritte weitergeben.

11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 11.1. Der Projektpartner ist verpflichtet, das von der Edmund Rehwinkel-Stiftung geförderte Projekt mit größter Sorgfalt und unter Berücksichtigung der von der Edmund Rehwinkel-Stiftung verfolgten gemeinnützigen Zwecke durchzuführen.
- 11.2 Die Edmund Rehwinkel-Stiftung übernimmt keine Gewährleistung und Haftung für Durchführung und Zielerreichung des geförderten Projekts.
- 11.3 Änderungen oder Ergänzungen dieser Förderrichtlinien bedürfen der Schriftform. Die Edmund Rehwinkel-Stiftung behält sich vor, diese Förderrichtlinien jederzeit zu ändern, sofern die Änderungen unter Berücksichtigung der Interessen der Edmund Rehwinkel-Stiftung für den Projektpartner zumutbar sind. Änderungen werden rechtzeitig schriftlich bekannt gegeben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Projektpartner nicht innerhalb von vier Wochen schriftlich Widerspruch erhebt.
- 11.4 Die Nichtigkeit einer der vorgenannten Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahe kommt. Eventuelle Vertragslücken sind im Sinne der Gesamtvereinbarung zu schließen.
- 11.5 Es gilt deutsches Recht ohne internationale Kollisionsnormen. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.